

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	26.11.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Haushaltsplan 2020 Beratung des Entwurfs

I. Beschlussantrag

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Teilhaushalt 5 sowie der Änderungsliste, soweit das Kreissozialamt betreffend, zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Übersicht Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales (Stand: Einbringung Kreistag 18.10.2019) die den Verantwortungsbereich des Sozialausschusses bzw. des Kreissozialamtes mit beinhaltet, ist in der Anlage 1 angeschlossen.

Im Rahmen des „Digitalen Haushaltsprozesses“ steht den Kreisräten der Entwurf des Haushaltsplans 2020 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die anderen Ausschussmitglieder werden gebeten, sich mit dem Entwurf auf der Homepage des Landkreises (Bereich Politik – Kreishaushalt) vertraut zu machen. Wesentliche Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs werden vom Sozialdezernenten in der Sitzung näher erläutert.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Haushaltsplanentwurf

Der Produktbereich 31.- Soziale Hilfen umfasst neben der klassischen Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05) unter anderem die Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01), die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Produkt 31.10.02, künftig Produktbereich 32), den kommunalen Anteil am Arbeitslosengeld II (Produkt 31.20) sowie den Flüchtlingsbereich (Produkt 31.30 und 31.40). Ferner ist hier auch der Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08) enthalten.

Für diesen Bereich erstattet der Bund seit dem Jahr 2014 die erbrachten Transferleistungen zu 100%. Die aufgeführten Hilfearten umfassen rund 92% des Nettoressourcenbedarfes (Erträge minus Aufwendungen) im Produktbereich 31.

Der Nettoressourcenbedarf im Produktbereich 31 liegt im Haushaltsjahr 2020 bei rund -89,1 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 70,1 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung des Nettoressourcenbedarfes im Produktbereich 31 um rund 2,1 Mio. Euro oder +2,4 %.

Im Bereich der **Hilfe zur Pflege** (PG 31.10.01) steigt der Nettoressourcenbedarf von -12,9 Mio. Euro in 2019 auf -14,0 Mio. Euro im Jahr 2020 an. Diese Erhöhung resultiert insbesondere aus dem vom Bundeskabinett am 14.08.2019 verabschiedeten Gesetzesentwurf eines Angehörigen-Entlastungsgesetzes. Hierdurch sollen unterhaltsverpflichtete Eltern und erwachsene Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe finanziell entlastet werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die bisher nur im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltende Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € pro unterhaltspflichtiger Person für die Inanspruchnahme von Unterhalt künftig auf alle Hilfearten nach dem SGB XII – insbesondere auf die Hilfe zur Pflege – ausgedehnt wird. Unterhalb einer Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € ist dann keine Geltendmachung von Unterhalt durch das Kreissozialamt mehr möglich.

Sofern das Angehörigen-Entlastungsgesetz wie vorgesehen zum 01.01.2020 in Kraft tritt, entfallen im Bereich der Hilfe zur Pflege Einnahmen aus Elternunterhalt im kommenden Jahr von ca. 0,364 Mio. Euro. Aufgrund der o.g. geplanten Jahreseinkommensgrenze für die Unterhaltspflicht geht die Verwaltung für das kommende Jahr auch von einer steigenden Zahl von Neuanträgen auf Leistungen der Hilfe zur Pflege aus. Die Verwaltung ist bei der Planung für das kommende Haushaltsjahr von einer Fallzahlensteigerung von +2,5 % ausgegangen, dies entspricht rund 0,3 Mio. Euro. Die Steigerung kann aber auch deutlich höher ausfallen und stellt somit ein entsprechendes Haushaltsrisiko dar.

Des Weiteren gelten für die Berechnung des Investitionskosten-Satzes bei Neubauten und Umbauten von Pflegeheimen gemäß der Landesheimbauverordnung neue Kostenrichtwerte. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der neu zu vereinbarenden Investitionskostenätze bei entsprechenden Baumaßnahmen. Die Steigerung wurde bei der Haushaltsplanung für 2020 mit 0,2 Mio. Euro berücksichtigt.

Mit einem Nettoressourcenbedarf von rund -45,9 Mio. Euro (Vorjahr 44,0 Mio. Euro) stellt der Bereich der **Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen (PG 31.10.02, künftig Produktbereich 32) nach dem 6. Kapitel SGB XII den größten Ausgabeposten im Sozialhaushalt dar. Die Steigerung von rund +4,3 % ist vor allem auf die deutliche Erhöhung bei den Vergütungssätzen zurückzuführen. Die Personalaufwendungen in den Einrichtungen steigen durch die hohen Tarifabschlüsse an. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Vergütungssätze aus.

Ferner ist auch im Jahr 2020 – insbesondere im ambulanten Bereich – mit weiteren Fallzahlensteigerungen zu rechnen, was zu höheren Aufwendungen führen wird.

Zum 01.01.2020 tritt die 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die Eingliederungshilfe wird herausgelöst aus dem SGB XII und als neuer Teil 2 in das SGB IX überführt. Es erfolgt die Trennung von Fachleistung (Leistungen der Eingliederungshilfe) von existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe). Ab 2020 wird der Bereich der Eingliederungshilfe als eigenständiger Produktbereich 32 geführt.

Das BTHG soll sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren und Menschen mit Behinderungen dadurch zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Künftig erhalten die heutigen Bewohner von stationären Einrichtungen die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung selbst und entrichten diese Leistungen entsprechend dann auch selber an den Träger der Einrichtung. Durch diese Abkehr vom bisher geltenden „Bruttoprinzip“ fallen bisher übergeleitete Einnahmen (z.B. Kindergeld, Renten etc.) künftig weg. Entsprechend wurde der Planansatz für diesen Bereich von bisher 5,2 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro reduziert. Da in den Vergütungssätzen keine Kosten für den Lebensunterhalt mehr enthalten sind, verringern sich die Aufwendungen in diesem Bereich um rund 3,5 Mio. Euro. Ferner wirkt sich auch in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen das o. g. Angehörigen-Entlastungsgesetz aus. Bei Inkrafttreten zum 01.01.2020 entfallen Einnahmen im Rahmen des Unterhalts von rund 0,16 Mio. Euro.

Die nochmaligen Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung für die Leistungsberechtigten führt im Jahr 2020 zu einer Fallzahlensteigerung und zu Mehrausgaben. Ab 2023 kommt dann die neue Definition des Behindertenbegriffs. Es ist davon auszugehen, dass sich hierdurch der leistungsberechtigte Personenkreis vergrößern wird.

Das Land hat im Rahmen der Konnexität die Erstattung der BTHG-bedingten Mehrbelastungen an die Träger der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 zugesagt. Gleichwohl besteht ein Dissens bezüglich der Höhe der kommunalen Nettoentlastung. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales geht ab dem Jahr 2022 von landesweit 149,8 Mio. Euro aus, seitens des Landes werden lediglich 4,0 Mio. Euro anerkannt. Die Verwaltung geht für das kommende Haushaltsjahr von BTHG-bedingten Mehrbelastungen von rund 1 Mio. Euro (Transferleistungen sowie Personal- und IuK-Aufwand) aus, welche auch als Erstattung im Haushalt veranschlagt sind und entsprechend ein Haushaltsrisiko darstellen. Die BTHG-bedingten Personalkosten wurden auf Empfehlung des Landkreistages nachträglich eingefordert (vgl. Änderungsliste Anlage 2) und beinhalten eine Gegenfinanzierung von 2,5 VZÄ aus dem Stellenplan 2020. Der Landkreis fordert im Rahmen der Konnexität die vollumfängliche Erstattung dieser BTHG-bedingten Mehraufwendungen ein.

Im Bereich der **Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)** (Produktgruppe 31.20) ist der Landkreis hauptsächlich für die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung zuständig. Zum 31.12.2018 waren in diesem Bereich 5.748 Bedarfsgemeinschaften registriert.

Im laufenden Jahr bewegt sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf annähernd gleichem Niveau (im Juni 2019 waren 5.688 Bedarfsgemeinschaften registriert). Die Verwaltung ist bei der Planung für das Jahr 2020 in diesem Bereich von gleichbleibenden Zahlen – bei ebenfalls gleichbleibender Konjunkturlage – ausgegangen.

Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes erhöht sich das Wohngeld ab 2020 um durchschnittlich ca. 9%. Die Verwaltung ist bei der Planung der Unterkunftskosten davon ausgegangen, dass die Erhöhung des Wohngeldes und damit auch die Erhöhung der Höchstgrenzen für die Mieten im Landkreis Göppingen durch die Vermieter der SGB II-Leistungsbezieher nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Ferner führt das „Starke-Familien-Gesetz“ zu verbesserten Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe (z.B. Wegfall der Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung und bei der Mittagsverpflegung oder Erhöhung des Schulgeldes). Die Verwaltung ist hier bei der Haushaltsplanung 2020 von erhöhten Transferaufwendungen von rund 0,19 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr ausgegangen.

Sämtliche o.g. Annahmen bei der Haushaltsplanung 2020 in diesem Bereich sind mit einem Haushaltsrisiko verbunden.

Der Bund beteiligt sich in diesem Bereich nach § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden an den Nettoaufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Diese KdU-Bundesbeteiligung wird ferner über das SGB II hinaus als Transportweg für verschiedene andere Bundesbeteiligungen genutzt. Die Höhe des Zuschussbedarfes in diesem Bereich steht also auch in Abhängigkeit zum Erstattungssatz des Bundes.

Gemäß Referentenentwurf der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 war zum Zeitpunkt der Planung von einer Bundesbeteiligung von 46,4 % auszugehen. In dieser Beteiligung waren allerdings – entgegen dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene – die flüchtlingsbedingten Mehrkosten nicht berücksichtigt. Der Landkreistag von Baden-Württemberg sah hier noch Gesprächs- bzw. Änderungsbedarf. Die Verwaltung ist daher bei der Planung für das Jahr 2020 – unter Einbeziehung eines Haushaltsrisikos von rund 0,8 Mio. Euro – von einer Erstattung von insgesamt 50,8 % ausgegangen (Durchschnittswert bei der Bundesbeteiligung in den letzten vier Jahren). Mittlerweile hat die Bundesregierung einen neuen Gesetzesentwurf eingebracht, welcher die flüchtlingsbedingten Mehrkosten berücksichtigt und entsprechend eine Bundesbeteiligung von 51,1 % vorsieht. Hierdurch ist das o. g. Haushaltsrisiko von 0,8 Mio. Euro nicht mehr gegeben. Stattdessen verbessern sich im Rahmen der Änderungsliste die Erträge in diesem Bereich um 87.110 Euro.

Im Bereich der **Flüchtlinge** (Produktgruppen 31.30, 31.40 und 11.24) erwartet die Verwaltung im kommenden Jahr mit 300 Geflüchteten (25 Personen pro Monat) ähnliche Zugangszahlen wie im laufenden Jahr.

Für diesen Personenkreis in der vorläufigen Unterbringung erhält der Landkreis seitens des Landes eine einmalige Pauschale. Für die Jahre 2015 bis 2018 hat das Land den Stadt- und Landkreis die Überprüfung der Auskömmllichkeit dieser Pauschale im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung zugesichert. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Land auch im Jahr 2020 diese nachlaufende Spitzabrechnung durchführen wird. Entsprechend sind die Planansätze für diesen Personenkreis kostenneutral geplant.

Die Aufwendungen für den Personenkreis der Geduldeten und 24-Monatsfälle müssen vom Landkreis dagegen selbst getragen werden. Aktuell sind fast 69 % der derzeit 1.457 (Stand 31.08.2019) Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) der Gruppe der Geduldeten und 24-Monatsfälle zuzurechnen. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben sich im vergangenen Jahr auf eine Kostenbeteiligung des Landes an diesem Personenkreis verständigt. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden von Seiten des Landes Mittel in Höhe von jeweils 134 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Auf den Landkreis Göppingen entfielen für diese beiden Jahre jeweils 3,575 Mio. Euro, welche nicht kostendeckend waren (Bruttoaufwand nach dem AsylbLG für diesen Personenkreis im Jahre 2017 gemäß Rechnungsergebnis rund 3,98 Mio. Euro bzw. gemäß Rechnungsergebnis 2018 rund 5,24 Mio. Euro).

Für das Haushaltsjahr 2020 sind für den Personenkreis der geduldeten Geflüchteten und der 24-Monatsfälle Aufwendungen in Höhe von 6,2 Mio. Euro veranschlagt. Das Land hat eine weitere Beteiligung an diesen Kosten für 2019 ff. in Aussicht gestellt, die Höhe der Beteiligung ist allerdings offen. Derzeit laufen Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden. Der Landkreis fordert vom Land hier eine dauerhafte vollständige Kostenerstattung für diesen Personenkreis. Bei der Planung der Erstattung für das kommende Haushaltsjahr ist die Verwaltung der Empfehlung des Landkreistages gefolgt, wonach unter Berücksichtigung eines anteiligen Sockelbetrages 85 % der geplanten Nettoaufwendungen für diesen Personenkreis der Geflüchteten in den kommunalen Haushalten veranschlagt werden sollen. Entsprechend wurden 5,27 Mio. Euro, als Landeserstattung im Haushaltsplan 2020 eingeplant. Dieser Betrag stellt allerdings, zumindest teilweise, ein beträchtliches Haushaltsrisiko dar, da nach dem derzeitigen Verhandlungsstand zu befürchten ist, dass keine vollständige Kostenerstattung erfolgen wird.

Im Laufe des Jahres 2018 hat der Landkreis ein flächendeckendes Integrationsmanagement für alle Kreismunicipalitäten – mit Ausnahme der Städte Donzdorf, Ebersbach, Eislingen, Göppingen und der Gemeinde Salach, welche die Aufgabe in Eigenregie betreiben – aufgebaut. Im Rahmen des Pakts für Integration fördert das Land diesen Aufbau mittels Personalkostenzuschüsse, welche der Landkreis für den vorgesehenen Bewilligungszeitraum von 24 Monaten vollständig ausgeschöpft hat. Die Förderung wurde seitens des Ministeriums für Soziales und Integration um ein weiteres Jahr auf insgesamt 36 Monate verlängert. Auch nach diesen 36 Monaten wird die wesentliche Aufgabe, geflüchtete Menschen in unsere Gesellschaft zu integrieren und wirtschaftlich möglichst auf eigene Beine zu stellen, aber nicht abgeschlossen sein. Im Hinblick auf diese langfristige Aufgabe unterstützt die Verwaltung die Forderung des Landkreistages, die Förderung der Integration von Geflüchteten über den o.g. Bewilligungszeitraum hinaus zu verlängern.

Weitere Ausführungen sind in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation vorgesehen. Ferner wird auf die Ausführungen zum Teilhaushalt 5 im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 ab Seite 68 verwiesen.

Änderungsliste

Gegenüber dem Stand der Einbringung haben sich im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 bisher die o.g. Forderung der BTHG-bedingten Personalerstattung mit einer Verbesserung auf der Ertragsseite um 401.705 Euro und die o.g. Erhöhung der KdU-Bundeserstattung über 87.110 Euro im Produktbereich 31 ergeben. Daneben ist beim Soziallastenausgleich nach § 21 FAG eine Verbesserung i.H.v. 2.896.917 Euro gegenüber dem bisherigen Planansatz 2020 zu verzeichnen. Diese Änderungen sind in der Anlage 2 aufgeführt und dort auch nochmals kurz erläutert. Insgesamt ergibt sich bei den Erträgen im Ergebnishaushalt somit eine Verbesserung i.H.v. 3.385.732 Euro. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind zum jetzigen Stand keine Änderungen vorgesehen.

Das Statistische Landesamt hat bereits einen neuen Stala-Testbescheid angekündigt, so dass es im Bereich des FAG zu weiteren Änderungen kommen wird. Sofern sich bis zur Sitzung weitere haushalterische Änderungen ergeben, welche sich auf den Produktbereich 31 auswirken, wird die Verwaltung im Rahmen der o.g. PowerPoint Präsentation bzw. gegebenenfalls über die Tischvorlage (Änderungsliste Produktbereich 31) hierüber berichten.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat